



Stand: 15.06.2020

Koalitionsausschuss 03. Juni 2020

Am 03. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung ein umfassendes Konjunkturpaket verabschiedet. Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes wird in einem separaten Dokument behandelt, da es sich um ein sehr umfassendes Thema handelt. Folgende Punkte wurden u.a. in dem Konjunkturpaket aufgegriffen:

Überbrückungshilfe Corona

Eine Antragstellung ist noch nicht möglich.

Es wurde ein Programm für Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen beschlossen. Am 12. Juni 2020 wurden die Eckpunkte bekannt gegeben.

Diese Überbrückungshilfe soll branchenübergreifend für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden.

Antragsberechtigte

Unternehmen, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten und deren **Umsätze**

- im April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April/Mai 2019 rückgängig gewesen sind und
- deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 40 Prozent fortauern
- Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen

➔ Antragsberechtigt sind auch die Unternehmen, die Soforthilfe bereits in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind

➔ Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt

➔ Antragsteller darf sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben

Höhe der Überbrückungshilfe

Erstattet werden sollen:

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
 - 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,
 - 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat
- ➔ Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte: Erstattungsbetrag max. 9.000,00 € für drei Monate
- ➔ Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte: Erstattungsbetrag max. 15.000,00 € für drei Monate

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000,00 Euro für drei Monate bleibt davon unberührt.

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

WICHTIG: Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen!

Nachweise

- Beschäftigtenzahl: Zahl der Mitarbeiter in Vollzeit umgerechnet zum Stichtag 29.02.2020
 - 1. Stufe – Antragstellung
Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten
 - 2. Stufe – nachträglicher Nachweis
Nachträglicher Nachweis – nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt.
- ➔ Bei Abweichungen von der Umsatz- bzw. Kostenprognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 gesetzlich auf maximal 5 Millionen (10 Mio. bei Zusammenveranlagung) erweitert werden.

Es soll ein Mechanismus eingeführt werden, der diesen Rücktrag schon in der Steuererklärung 2019 ermöglicht.

Degressive AfA

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftssteuerrecht soll modernisiert werden u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Gewerbsteuer

Der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb soll von 3,8 auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.

Dienstwagenbesteuerung

Die Kaufpreisgrenze für die 0,25 % – Besteuerung von rein elektrischen Dienstwägen wird von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.

Kfz-Steuer

Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen ausgehen wird.

Ausbildungsplatzangebot 2020

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie i.H.v. 2.000,00 Euro.

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/coronavirus-krise-konjunkturpaket_168_517708.html

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/ueberbrueckungshilfe-1759738>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3